

Gemeinderatsdrucksache Nr. 29/2/2020

Beratungsfolge	Datum		
Verwaltungsausschuss	22.09.2020	Vorberatung	Nichtöffentlich
Gemeinderat	13.10.2020	Beschlussfassung	Öffentlich

Kinderbetreuung
- **Neufestsetzung der Elternbeiträge**

Anlagen: 5

Beschlussvorschlag:

Der Satzung über die Erhöhung der Elternbeiträge wird, wie in der Anlage dargestellt, zugestimmt.

Die Erhöhung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Fink
Stv. Bürgermeister

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: x Ja

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

Jährliche Gesamteinnahmen	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
Ca. 27.000 €		€

Neufestsetzung der Elternbeiträge

Letztmals sind die Elternbeiträge zum 1.1.2018 erhöht worden.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die Neufestsetzung der Elternbeiträge empfohlen und die Verwaltung beauftragt mit den freien Träger und Elternbeiräten Kontakt aufzunehmen und Stellungnahmen anzufordern.

Auf die anhängenden Stellungnahmen sind der Vorlage angehängt.

Würdigung

Im Kinderbetreuungs- und Bildungsbereich sind Gebührenerhöhungen niemals wünschenswert. Die Einlassungen des Elternbeirats Kloostergarten sind nachvollziehbar. Elternbeiträge sind in Baden-Württemberg ein fester Bestandteil bei der Finanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen. Ein Verzicht wäre nur dann möglich, wenn die Landespolitik einen adäquaten Ausgleich für die Kommunen schafft.

Mit einem Anteil der Eltern von ca. 11 % an den Gesamtausgaben, liegt die Stadt mit ihren Elternbeiträgen am unteren Ende bei dem durch die Verbände und Kirchen definierten Ziel einen Kostenbeitrag von 20 % durch Elternbeiträge zu erreichen.

Mit den einkommensabhängigen Gebühren trägt die Stadt Pfullingen den unterschiedlichen Einkommensverhältnissen Rechnung. Für den Fall, dass die eine oder andere Familie/die Erziehungsberechtigten gegebenenfalls aufgrund der wirtschaftlichen Situation - Kurzarbeit, Corona und vielem mehr - in eine Schieflage gerät, können, einzelfallbezogen die Gebühren abgeändert werden durch ansetzen einer niedrigen Einkommensstufe. Bei Härtefällen ist es auch möglich die Gebühren ganz zu erlassen.

Im Vergleich zu den Nachbarstädten und Gemeinden, insbesondere Reutlingen und Metzingen, sind unsere Gebührensätze bei nahezu allen Kinderbetreuungsangeboten wesentlich günstiger. Darüber hinaus haben auch eine Vielzahl an Kommunen ihre Gebühren nach der Empfehlung der Landesverbände in den letzten Monaten erhöht.

Der jetzt vorliegende Vorschlag zur Erhöhung der Elternbeiträge ist vertretbar und ausgewogen.

Pfullingen, 16.09.2020

Wolf

Albrecht

Elternbeirat Klostergarten Kindergarten
Klosterstr. 30
72793 Pfullingen

Stadt Pfullingen
Postfach 7369
72786 Pfullingen

Datum: 09.07.2020

Petition gegen die Erhöhung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Pfullingen zum 01.01.2021

Sehr geehrte Frau Albrecht,

wir nehmen Bezug auf Ihre Mitteilung v. 07.07.2020. Und bringen unseren Protest und Widerstand gegen die Erhöhung vor.

Es dürfte außer Frage stehen, dass sich das durchschnittliche Einkommen keinesfalls um 10 % oder mehr erhöht hat. Im Grunde ist von sinkenden Reallöhnen auszugehen. So gesehen ist die Verhältnismäßigkeit der Beitragserhöhung nicht gegeben. Vielmehr ist diese in ihrer jetzigen Form als Verletzung des Äquivalenzprinzips anzusehen.

Viele Eltern plagt die Sorge: Geht ihr Job im Verlauf der Krise womöglich doch noch verloren? Kann ich dann den Kita-Platz behalten? Was bringt die Zukunft? Viele sind von der Kurzarbeit betroffen und bangen um ihre (finanzielle) Existenz. Die finanziellen Belastungen für Familien sind bereits horrend. In der Coronakrise stießen wir an unsere Grenzen, da es keine regelmäßige Betreuung gab. Wir sind alle berufstätige Eltern und leiden immer noch unter teils extremen Belastungen. Anstatt in dieser schwierigen Zeit allen betroffenen Familien zu entlasten, erhöht die Stadt Pfullingen ihre Gebühren.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass Familien mit 300 Euro Kinderbonus unterstützt werden sollen, da sie während der Corona-Krise besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Von dem erhofften Betrag bleibt, mit der Erhöhung gegengerechnet, also nur ein Bruchteil bei den Eltern hängen. Es ist wohl kaum im Sinne des Bundes, dass sein Bonus über den Umweg einer Gebührenerhöhung an die Kommunen fließt.

Bei allem Verständnis für die finanzielle Situation der Stadt Pfullingen: Es muss eine andere, gerechtere Lösung geben.

Wir schlagen vor die Erhöhung auf den 01.01.2022 zu verschieben, wenn abzusehen ist wie sich die wirtschaftliche Situation auf die Eltern und die Stadt ausgewirkt hat.

Wir hoffen Sie werden einstimmig zu diesem Ergebnis kommen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

Mit freundlichen Grüßen

Elternbeirat Kindergarten Kloostergarten
Irina Krohmer

Elternbeirat „Kinderhaus Klostergarten“
c/o Frau Irina Krohmer
Klosterstraße 30
72793 Pfullingen

Rathaus III
Amt für öffentliche Ordnung
Griesstraße 10
72793 Pfullingen

Parken
Tiefgarage Marktplatz (Kirchstraße)
**30 Minuten kostenlos mit
Kurzzeitparkticket**

Manfred Wolf
☎: 07121 7030-3000
☎: 07121 7030-3010
@: manfred.wolf@pfullingen.de
🌐: www.pfullingen.de

Pfullingen, 23. Juli 2020/Wb

Petition vom 9. Juli 2020 gegen die Erhöhung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Pfullingen zum 1. Januar 2021

Sehr geehrte Frau Krohmer,
sehr geehrte Elternbeirätinnen und -Beiräte,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme.

Die Erhöhung der Elternbeiträge ist notwendig. Letztmals sind die Elternbeiträge zum 1. Januar 2018 erhöht worden. Gemeindegtag, Städtetag und Kirchenleitungen empfehlen Gebührenerhöhungen jedes Jahr. Dies wird in Pfullingen seit vielen Jahren so nicht praktiziert.

Die genannten Institutionen empfehlen einen Gebührendeckungsgrad von 20 % anzustreben. Hier ist Pfullingen davon weit entfernt. Aktuell liegt der Kostendeckungsgrad bei gerade mal 11 %.

Natürlich erhöht niemand gerne Gebühren und speziell schon gar nicht Elternbeiträge in der Kinderbetreuung.

Nachdem bislang in einem Großteil der Bundesländer noch Elternbeiträge erhoben werden, muss sich auch die Stadt Pfullingen mit diesem Thema auseinandersetzen.

Mit den einkommensabhängigen Gebühren trägt die Stadt Pfullingen den unterschiedlichen Einkommensverhältnissen als auch den von Ihnen genannten Themen Kurzarbeit, Corona und vielem mehr Rechnung.

Für den Fall, dass die eine oder andere Familie/die Erziehungsberechtigten gegebenenfalls aufgrund der wirtschaftlichen Situation in eine Schieflage gerät, können die Gebühren abgeändert werden.

Erwähnen möchte ich noch, dass im Vergleich zu den Nachbarstädten und Gemeinden, insbesondere Reutlingen und Metzingen, unsere Gebührensätze bei nahezu allen Kinderbetreuungsangeboten wesentlich günstiger sind.

Darüber hinaus haben Sie sicherlich der Presse entnommen, dass gerade aktuell eine Vielzahl von Kommunen ihre Beiträge wieder etwas anpassen.

Nachdem letztmals die Elternbeiträge zum 1. Januar 2018 erhöht wurde, ist eine Verschiebung der Erhöhung auf 1. Januar 2022 nicht zu vertreten. Hierfür bitte ich Sie um Verständnis.

Ihren Brief und dieses Antwortschreiben werde ich an den Gemeinderat zur Kenntnis weiterleiten.

Freundliche Grüße

Manfred Wolf

Albrecht, Therese

Von: Michael Hagel <mail@michael-hagel.de>
Gesendet: Montag, 13. Juli 2020 22:47
An: Albrecht, Therese
Cc: STWOLFGANG.PFULLINGEN@DRS.DE
Betreff: Kinderbetreuung ; Neufestsetzung der Elternbeiträge

Sehr geehrte Frau Albrecht,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 06. Juli an Herrn Dekan Friedl. Herr Dekan Friedl hat mich gebeten, Ihnen als neu gewählter Vorsitzender des Verwaltungsausschusses direkt zu antworten.

Der Kirchengemeinderat der Kath. Kirchengemeinde St. Wolfgang hat in seiner Sitzung vom 08. Juli das Thema der Kindergartenbeitragserhöhung beraten. Dabei wurde die Entscheidung der Stadt begrüßt, im Jahr 2020 keine Erhöhung der Elternbeiträge vorzunehmen.

Die geplanten Veränderungen der Tabelle zum Jahr 2021 wurden durch die Kirchenpflegerin vorgetragen und stießen grundsätzlich auf Akzeptanz. Im Unteren Bereich eine Einkommensgruppe weniger einzuführen, dafür im oberen Einkommensbereich eine weitere Differenzierung hinzuzunehmen, erscheint insgesamt sinnvoll und sozial ausgewogen.

Ein förmlicher Beschluss wurde in der Sitzung bisher nicht gefasst. Nachdem die Stadt Pfullingen im Zuge der Haushaltsberatungen 2021 die Neufestsetzung der Elternbeiträge beschlossen hat, würde der Kirchengemeinderat dann zum gegebenen Zeitpunkt erneut beraten, ob dieser Erhöhung gefolgt wird. Der Tendenz nach ist das Gremium bereit, der bisherigen Praxis zu folgen und die von der Stadt beschlossene Tabelle zu übernehmen. Der Kirchengemeinde sind sozial gestaffelte Beiträge und soziale Gerechtigkeit sehr wichtig.

Herzliche Grüße

Michael Hagel

Michael Hagel
Eisenbahnstrasse 51
72793 Pfullingen
Tel. 0151-11253316
mail@michael-hagel.de

Albrecht, Therese

Von: Sabrina Mollenkopf <mollenkopf@pfullinger-familienstube.de>
Gesendet: Montag, 13. Juli 2020 11:42
An: Albrecht, Therese
Betreff: Fwd: RE: Kinderbetreuung; Neufestsetzung der Elternbeiträge

Guten Tag Frau Albrecht,

bei uns werden die Elternbeiträge zum 01. September 2020, wie folgt angepasst:

Regenbogengruppe/ 2 Tage: 92,00 Euro (bisher 80,00)
Kunterbunte Kinderkiste/ 3 Tage: 138,00 Euro (bisher 119,00)
Wichtelstube/ 5 Tage: 230,00 Euro (bisher 215,00)

Mit freundlichen Grüßen

Sabrina Mollenkopf

Verwaltung

Familienzentrum

Familienstube Pfullingen e.V.

Sabrina Mollenkopf

Verwaltung

Familienzentrum

Familienstube Pfullingen e.V.

Albrecht, Therese

Von: Albert Keppler <albert.keppler@cz-pfullingen.de>
Gesendet: Samstag, 11. Juli 2020 19:36
An: Albrecht, Therese
Betreff: Rückmeldung zum Vorschlag der Neufestsetzung der Elternbeiträge

Sehr geehrte Frau Albrecht,

danke für Ihr Schreiben vom 06.07.2020 und die Möglichkeit, Stellung zu beziehen.

Wir haben von Beginn an die städtischen Sätze angewandt, da wir Eltern nicht über den Preis, sondern durch unser Konzept überzeugen wollen. Wir möchten auch kein teures Exklusivangebot, sondern eine soziale Durchmischung.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen:

Die Erhöhung fällt in Anbetracht der zuletzt hohen Tarifabschlüsse im Sozial- und Erziehungsdienst ausgesprochen moderat aus. Hier hätten wir uns eine stärkere Erhöhung vorstellen können. Denn wenn die Besuchsgelder nicht mit der Kostenentwicklung Schritt halten, sinkt de facto der Elternanteil. Der Steuerzahler und unsere Spender müssen dann mehr bringen.

Wir als Träger hatten die unterste Einkommensgruppe schon 2015 wegfallen lassen, da niemand mit Kindern von so wenig Geld leben kann - ohne zusätzliche staatliche Leistungen. Im Prinzip hatten wir in dieser Einkommensgruppe mit unserem Geld das Kreissozialamt entlastet. Darin haben wir keinen Sinn gesehen.

Die neuen höheren Einkommensgruppen sind eine folgerichtige Entwicklung. "Reich" ist man derzeit nämlich schon mit über 45.000 € brutto. das passt nicht mehr in die Zeit. Allerdings liegt die neue oberste Einkommensgruppe vom Besuchsgeld her kaum über der zweithöchsten. Während die Steigerungen in den Einkommensgruppen darunter bei 64 €, 71 € und 67 € liegen, gibt es hier nur noch eine Steigerung von 7 € (bei jeweils einem Kind). Das ist so wenig, dass man sich fragt, wozu es diese neue Gruppe überhaupt gibt.

Ungeachtet dessen werden wir Ihre Regelung auf jeden Fall übernehmen.

Noch eine Anregung: Die Stadt Reutlingen hat schon vor vielen Jahren einen Automatismus beschlossen, dass die Besuchsgelder immer in der gleichen Relation wie die Erhöhung des Landesrichtsatzes angepasst werden. Wäre das nicht auch eine Option für Pfullingen? Damit bräuchten Sie sich nicht alle paar Jahre eine Mehrheit für die jeweilige Erhöhung suchen. Denn besonders für die Fraktionen, die eigentlich kostenfreie KITAS wollen, passt eine Erhöhung nie in die Zeit.

Freundliche Grüße
Albert Keppler

Entwurf
S A T Z U N G
ÜBER DIE ERHEBUNG VON KINDERGARTENGEBÜHREN
vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Pfullingen erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in Kindergarten bzw. in einer Kindertageseinrichtung Gebühren sowie eine Verpflegungspauschale nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Gebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots, der anrechenbaren Kinderzahl sowie dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner bemessen.

(3) Als anrechenbare Kinder werden nur Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt, die ständig im Haushalt leben. Es ist unerheblich, ob diese noch in Ausbildung oder kindergeldberechtigt sind

§ 3 Maßgebliches Einkommen

Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einkünfte des vorhergegangenen vollen Kalenderjahres, also das Jahres-Bruttoeinkommen der Familiengemeinschaft

Einkommensgrundlage sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs-/Weihnachtsgeld oder 13./14. Gehalt), aus selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden), aus Vermietung/Verpachtung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstigen Einkünften i. S. des § 22 Einkommensteuergesetz. Dazu rechnen ggf. auch Unterhaltszahlungen, Renten, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfeleistungen. **Kindergeld gilt nicht als Einkommen.**

Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die die Eltern/Erziehungsberechtigten und deren kindergeldberechtigten Kinder. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen bei der Partner maßgebend. Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung. Entwickelt sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr nach unten, kann auf Nachweis eine niedrigere Beitragstufung beantragt werden.

Für jedes kindergeldberechtigte Kind in der Familie /Haushaltsgemeinschaft können pro Jahr 3000 € vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden. (sog. Kinderfreibetrag).

Aus dem verbleibenden Einkommen ergibt sich die jeweilige Beitragsstufe, in die sich die Eltern/Erziehungsberechtigten selbstverpflichtend eingruppieren. Die Selbsteinschätzung ist zu jedem Kindergartenjahr neu vorzunehmen.

Die Stadt ist berechtigt, Stichprobenkontrollen durchzuführen und entsprechende Einkommensnachweise zu verlangen.

In Härtefällen kann beim zuständigen Sozialhilfeträger eine Übernahme des Beitrags beantragt werden.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren werden für die Betreuungsplätze nach Abs. 1 a bis c als Monatsgebühren erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot, dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach § 3 und der anrechenbaren Kinderzahl nach § 2 Absatz 3 in Euro:

a) Für Betreuungsplätze mit einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 30 Stunden (Regelkindergarten)

Stufe	Kinder in einer Familie			
	1	2	3	4
25000 €	79	58	39	12
35000 €	99	73	48	16
45000 €	105	80	54	19
55000 €	112	87	58	22
>55000 €	118	91	61	23

Besuchen 2 oder mehr Kinder einer Familie den Kindergarten, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Der Beitrag beträgt je Kindergartenkind

Stufe	2 Kinder	3 Kinder
25000 €	46	31
35000 €	58	39
45000 €	66	42
55000 €	70	47
>55000 €	74	50

b. Ganztagesbetreuung (Kita, Krippe, Plus-Gruppe)

Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot, dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach § 3 und der anrechenbaren Kinderzahl (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) in Euro:

Plus Gruppe

Stufe	Kinder in einer Familie			
	1	2	3	4
25000 €	120	92	59	38
35000 €	150	116	75	48
45000 €	180	141	91	58
55000 €	187	150	97	62
>55000 €	191	153	99	63

Für die Verpflegung im Rahmen dieser Betreuung werden zusätzlich zu den Gebühren 63,-- € als Ersatz erhoben.

Kindertagesstätte

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
25000	170	127	85	43
35000	234	174	121	60
45000	305	228	150	78
55000	372	276	185	96
>55000	379	281	189	98

Krippe (Ganztagsbetreuung 1- 3)

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
25000	188	141	95	48
35000	259	194	133	67
45000	339	253	167	87
55000	412	306	206	106
>55000	440	327	220	113

Die Ganztagsbetreuungsangebote können nur in Verbindung mit einer Vollverpflegung (Mittagessen und zwei Zwischenmahlzeiten) gebucht werden.

Für die Vollverpflegung wird ein Betrag in Höhe von monatlich 93 € erhoben.

c Kleinkindbetreuung über 15 Std

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
25000	150	105	73	34
35000	200	148	103	52
45000	262	205	128	67
55000	313	234	160	82
>55000	319	238	163	84

d) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Einrichtungen b, c so wird ein Nachlass auf die Gesamtgebühr in Höhe von 10 % gewährt.

§ 5

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kindes verpflichtet.

§ 6

Entstehung

(1) Die Gebühr entsteht mit Aufnahme des Kindes. Die Abrechnung des Beitrags erfolgt zum jeweiligen Aufnahmedatum. Der Beitragsmonat wird mit 30 Tagen gerechnet. Als aufgenommen gilt das Kind, dem ein Platz in der Einrichtung zugesagt und bereitgehalten wird. Die Gebührenpflicht bleibt auch bestehen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt.

(2) Der Beitrag ist für jeweils für ein Kindergartenjahr (12 Monate), d.h. auch für die Dauer der Ferien, zu bezahlen. Das Kindergartenjahr (sowohl im Kindergarten als auch bei der Ganztagsbetreuung) beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Jahres. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht für die Kinder die nach den Sommerferien in die Schule kommen bis zum 31. August besteht. Mit Beginn der jew. Sommerferien in de Einrichtung enden für diese Kinder auch die Kindergartenzeit und damit auch der Kindergartenbesuch. Eine Abmeldung vom Kindergarten ist nur zum 30.03. und 30.09. sowie zum 31.12. eines jeweiligen Kindergartenjahres möglich. Bei Wegzug bzw. in sonstigen begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

§ 7

Fälligkeit der Kindergartengebühr

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Kindergartengebühren monatlich im Voraus an die Stadt zu überweisen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den

Gez. Schrenk
Schrenk
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.